

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Gebührensatzung
vom 04.07.2012
in der Fassung des XII. Nachtrages
vom 19. Dezember 2023
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017
in der Fassung des III. Nachtrages
vom 19. Dezember 2022

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

in den jeweils geltenden Fassungen,

und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- Restabfall	
80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	110,50 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	156,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	194,50 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	287,50 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	1.104,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	2.252,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €
- Bioabfall	
120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	60,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	84,00 €
- Altpapier	
240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.
Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingtem Austausch der Gefäße oder beim Leervorgang „verschluckten“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 14 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| - Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter und gelber Tonne | mtl. 50,00 € |
| - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß | mtl. 15,00 € |
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 1 Abs. 1 sowie die Gebühren nach § 1 Abs. 3 und 5 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NW).

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbbauberechtigte Person.
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschauldner der Steuer-schuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

§ 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

§ 4
Nutzungsberechtigte

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des XI. Nachtrages vom 19.12.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 17/2012

I. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 32/2012

II. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 34/2013

III. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 35/2014

IV. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 40/2015

V. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 36/2016

VI. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 39/2017

VII. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 36/2018

VIII. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 32/2019

IX. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 37/2020

X. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 32/2021

XI. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 35/2022

XII. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 30/2023